Seite 1

Antrag auf Förderung gem. Energieeffizienzgesetz

Stand 01.03.2024

Amt für Volkswirtschaft Energiefachstelle Postfach 684 9490 Vaduz

			Postrach 684		
Folgende Massn	ahmen werden b	eantragt:	9490 Vaduz		
Wärmedämm			/ Minergie-A	Пн	austechnikanlage
KWK-Anlage	3	Sonnenkolle	ektoren / WP-Boiler	_	hotovoltaikanlage
	nsobjekte / andere		•		
	•	-			
Der Antrag für die Energiefachstelle		ssnahme ist vollst	ändig ausgefüllt inkl. der g Pflichtfelde		en Beilagen bei der t * gekennzeichnet .
Antragstellende	(<u>alle</u> Eigentümerl	Innen des Objekt			g
Name/Firma/StWE *	•		Vorname/sonstiger Zusatz *		
Strasse *					Hausnummer *
Postleitzahl *	Ort *				
Kontaktperson für di	eses Gesuch				
Name *			Vorname *		
Telefon *			Mail *		
	In (verantwortlich	h für die fachkur	ndige Planung und Überw	achung d	er Ausführung)
Firma *					
Strasse *					Hausnummer *
Postleitzahl *	Ort *				
Kontaktperson für te	chnische Rückfragen				
Name *			Vorname *		
Telefon *			Mail *		
Objekt			1		
Strasse *					Hausnummer *
Postleitzahl *	Ort *				
Parzelle *	1				
Bankverbindung	(lautend auf den	/die Eigentümer	Innen des Objektes!)		
Name *			Vorname *		
Bank *			IBAN-Nr. *		

Art *			Baujahr (jjjj) *	
Altbau	Neubau			
Energiebezugsfläche	(EBF) *			
	m²			
			Zertifizierungsdatum:	
Minergie-P	FL-	-P		
			Zertifizierungsdatum:	
Minergie-A	FL-	-A		

Weitere Voraussetzungen *

Ja, das eingebaute Lüftungssystem mit Zu- und Abluft verfügt über eine Wärmerückgewinnung.

Beihilfefähige Kosten

(Mehrkosten für Massnahme)

0.00 CHF (exkl. MwSt.)

Förderempfänger gemäss Art 2a EEV		
natürliche oder juristische Personen, die nicht Unternehmen im Sinne der wettbewerbsrechtlichen Vorschriften des EWR-Abkommens darstellen		
kleines Unternehmen (unter 50 MA, 10 Mio. € Umsatz)		
mittleres Unternehmen (50 -250 MA, max. 50 Mio. € Umsatz)		
grosses Unternehmen		
Beihilfeangaben: Nur bei Unternehmen		
Die Vorgaben für die De-minimis-Beihilfe gemäss d (EU) Nr. 1407/2013	er verordnung werden eingenalten.	
Anstelle der De-minimis-Beihilfe werden die Vorga (EU) Nr. 651/2014	ben der Gruppenfreistellungsverordnung eingehalten.	
Kosten für die Massnahme		
(gemäss Offerte oder Kostenschätzung)	CHF (exkl. MwSt.)	
Kosten für konventionelle Massnahme		
(gemäss Offerte oder Kostenschätzung)	0.00 CHF (exkl. MwSt.)	

Hinweis: Die beihilfefähigen Kosten errechnen sich aus der Differenz zwischen Kosten für die geplante Massnahme und den Kosten für eine konventionelle Massnahme.

Dem Antrag sind unbedingt folgende Beilagen beizufüge	beizufügen:
---	-------------

Baubewilligung	, relevante Sonderbauvorschriften wie Gestaltungs- und Überbauungsplan, etc.
- IIv.li	Serviceportal der Landesverwaltung
- ahr.llv.li	Amt für Hochbau und Raumplanung (AHR)
Aktueller Hand	elsregisterauszug: nur bei Firmen/Familienstiftungen/Körperschaften, etc.

Rechtliche Hinweise

- 1. Förderbeiträge werden für jede Massnahme nur einmal ausgerichtet (Art. 4 Abs. 3 EEG).
- 2. Handabänderungen sind der Energiefachstelle mitzuteilen. Der neue Eigentümer übernimmt mit vollzogener Handänderung sämtliche Rechte und Pflichten, die im Zusammenhang mit den Förderungen bestehen (Art. 29 EEG).

Unterschriften

Die Antragstellenden (alle im Grundbuch eingetragenen EigentümerInnen) bestätigen hiermit:

- 1. sämtliche Angaben vollständig und wahrheitsgetreu erteilt zu haben,
- 2. dass die beantragte Fördermassnahme nicht aufgrund anderer gesetzlicher Vorschriften gem. Art 4. Abs. 2a) EEG zwingend vorzukehren ist (z.B. Überbauungsplan, Klimaanlage, Schwimmbad, Umnutzung etc.),
- 3. dass die Auszahlung der Fördergelder auf das angegebene Konto erfolgen soll, sowie
- 4. ihre Einwilligung in die Datenbearbeitung gemäss nachfolgender Seite dieses Antrages.

Bei Stockwerkeigentum ist die Unterschrift <u>aller</u> im Grundbuch eingetragenen EigentümerInnen notwendig Eine Einzelförderung ist nicht möglich.

Name	Datum / Unterschrift
Name	Datum / Unterschrift
Name	Datum / Unterschrift
Name	Datum / Unterschrift

Datenbearbeitung

Rechtliche Hinweise

- 1. Zusätzlich zu den Fördermitteln des Landes nach EEG ist es in vielen Fällen möglich, auch bei der Gemeinde des Objektstandorts weitere Fördermittel zu beantragen. Die Fördermittel der Gemeinde werden in der Regel auf Grundlage des Auszahlungsbescheides des Landes ausgezahlt.
- 2. Die Energiefachstelle (Amt für Volkswirtschaft) benötigt die im Antrag nebst Beilagen enthaltenen Daten, um ordnungsgemäss über die beantragte Förderung nach Energieeffizienzgesetz entscheiden zu können. Die Daten werden nur für diese Zwecke bearbeitet und Dritten nur in den Fällen bekannt gegeben, in denen es für die beantragte Fördermassnahme unentbehrlich ist oder eine Einwilligung der Antragsteller vorliegt. Die Daten werden vertraulich behandelt. Eine Datenbearbeitung zu rein statistischen Zwecken bleibt vorbehalten (s. www.energiestadt.ch oder www.energiebuendel.li).

Einwilligung in die Bearbeitung und Bekanntgabe von Personendaten

Die Antragstellenden (alle im Grundbuch eingetragenen EigentümerInnen) sind damit einverstanden, dass die Energiefachstelle (EFS)

- 1. die Verfügung über die Zusicherung sowie die Mitteilung über die Auszahlung von Fördermitteln nach EEG an die Gemeinde des Objektstandorts und, soweit im Einzelfall aufgrund der beantragten Fördermittel erforderlich oder im Sinne der Antragstellenden, auch an die Liechtensteinischen Kraftwerke bekannt gibt. Auf ausdrücklichen Wunsch der Gemeinde des Objektstandorts kann eine Datenbekanntgabe auch direkt an eine von der Gemeinde authentifizierte AuftragnehmerIn erfolgen. Die Datenbekanntgabe erfolgt allein zum Zweck zur Gewährleistung von Fördermitteln der Gemeinde in Zusammenhang mit dem EEG.
- 2. den Gemeinden der Objektstandorte eine Liste der in ihrem Gemeindegebiet jeweils gelegenen Förderobjekte bekannt gibt. In der Liste sind die für die Gewährleistung von Fördermitteln der Gemeinde erforderlichen Angaben zum Förderobjekt, Antragsteller, Massnahme, Umfang, Energiebezugsfläche und Effizienz enthalten. Die Gemeinden dürfen diese Daten zur Infrastrukturplanung und für Energiekataster (Energiestadt) verwenden.

Den Antragstellenden ist bekannt, dass die Einwilligung jederzeit gegenüber der EFS widerrufen werden kann.